

## Vergaberecht

Bei Korruptionsdelikten kann das betroffene Unternehmen die Vergabesperre gegebenenfalls abwenden oder mildern, wenn es so genannte „Selbstreinigungsmaßnahmen“ durchführt.



Rechtsanwalt  
Dr. Martin  
Schellenberg von  
Heuking Kühn Lüer  
Wojtek, Hamburg

OLG Brandenburg, Az. Verg W 21/07

### Der Fall

Während eines laufenden Vergabeverfahrens wurde bekannt, dass es bei einem Mitglied einer Bietergemeinschaft Korruptionsvorfälle gegeben hatte. Die Vergabestelle trat daraufhin erneut in die Eignungsprüfung ein. Hierbei würdigte sie die in

dem betroffenen Unternehmen durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen. Im Ergebnis stellte sie fest, dass hierdurch die Zuverlässigkeit des Unternehmens wiederhergestellt und ein Ausschluss aus dem Verfahren nicht erforderlich sei.

### Die Folgen

Diese Entscheidung wurde zunächst von der Vergabekammer und schließlich durch das OLG Brandenburg bestätigt. Damit ist erstmalig eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen, was Unternehmen tun müssen, um ihre vergaberechtliche Zuverlässigkeit nach Korruptionsfällen wiederherzustellen. Im konkreten Fall hat das Unternehmen zunächst die verurteilten Mitarbeiter entlassen. Ein ebenfalls verurteilter Gesellschafter hat auf die Ausübung seiner Gesellschaftsanteilsrechte unwiderruflich verzichtet und mitgeteilt, dass er keinen Einfluss mehr auf die Entscheidung des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung oder sonstiger strategischer oder operativer Gremien der Unternehmensgruppe ausüben wird. Des Weiteren wurde eine neue Abteilung

Revision/Compliance eingerichtet, eine Clearing-Stelle, die sich mit der „Angebots- und Auftragsstrategie befasst und die sie hinterfragen soll“, gegründet. Ferner wurde die Vorgabe erlassen, dass künftig externe Provisions- und Beratungsverträge durch eine externe anwaltliche Prüfung bestätigt werden müssen. Ein Wertemanagement in der Unternehmensgruppe wurde eingerichtet sowie der Beitritt zum Ethik-Management der Bauwirtschaft e.V. erklärt. Durch diese Maßnahmen sah das OLG es als nachgewiesen an, dass die Selbstreinigung im Unternehmen mit ernsthafter Konsequenz betrieben worden sei und die in der Vergangenheit vorgekommenen Verfehlungen für die Zukunft auszuschließen seien.

### Was ist zu tun?

Von besonderer Bedeutung bei der Entscheidung ist es, dass ein formaler Austritt des betroffenen Gesellschafters für nicht erforderlich gehalten wurde. Durch den Verzicht auf die Ausübung der Gesellschafterrechte sei ausreichend sicher gestellt, dass diese Person keinen entsprechenden Einfluss mehr ausüben werde, befanden die Richter. Es kann davon ausgegangen werden, dass die genannten

Maßnahmen in vergleichbaren Fällen gleichermaßen geeignet sind, für eine Reduktion oder gar eine Aufhebung von Vergabesperrern zu sorgen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass hier keine Straftaten zulasten des Staates wie beispielsweise Beamtenbestechungen vorlagen. Dies hätte im vorliegenden Fall zwingend zum Ausschluss aus dem Verfahren führen müssen. (ba)